

Satzung des Kreisschützenverbands Rendsburg-Eckernförde e.V.

Präambel

Der Kreisschützenverband Rendsburg-Eckernförde agiert auf der Basis der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassung und Normen. Er tritt ein für die Wahrung der Menschenrechte und gegen Extremismus in jeder Form.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Zur besseren Lesbarkeit werden nur männliche Formulierungen verwendet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kreisschützenverband Rendsburg-Eckernförde e. V..

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Rendsburg. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Norddeutschen Schützenbundes, des DOSB und dessen nachgeordneter Organisationsstufen als Fachverband. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist:

- a) Alle im Kreis Rendsburg-Eckernförde den Schießsport betreibenden Vereinigungen unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit auf freiwilliger Grundlage zu fördern und gegenüber übergeordneten Verbänden, Institutionen, Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) die Tradition und das Schützenbrauchtum zu pflegen und zu wahren,
- c) Sportschießen und Bogensport gemäß der jeweils im Rahmen des DSB geltenden Sportordnungen und Normen zu fördern,
- d) die Jugend in der Ausübung des Sportschießens und Bogensports zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kreisschützenverband Rendsburg-Eckernförde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Für Mitglieder des Vorstands und im Auftrag des Kreisschützenverbands tätige Personen gilt:

Auslagen sind ihnen zu ersetzen, Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe ist zulässig, für notwendige Reisen sind ihnen Tagegelder, Übernachtungsgelder und Reisekosten zu vergüten. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gaben anlässlich besonderer Ereignisse (Jubiläum et.) oder Ehrungen werden in gesonderten Ordnungen geregelt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Schützenvereine, Schützensparten bzw. -abteilungen und Gilden im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund und im Norddeutschen Schützenbund. Vereine aus benachbarten Kreisen können auf Antrag Mitglied im Kreisschützenverband werden, wenn das Einverständnis des zuständigen Kreisverbandes vorliegt. Anträge auf Mitgliedschaft sind in Textform zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied durch den Vorstand ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Vereine des Kreisschützenverbandes regeln ihre Angelegenheiten selbstständig. Ihre Arbeit und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu geltenden Normen und zu Regelungen des DOSB, des DSB sowie des NDSB und den Bestimmungen und Beschlüssen des Kreisschützenverbandes stehen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge sowie andere aus dem Sport- und Ausbildungsbetrieb anfallende Kosten zu bezahlen.
4. Mitglieder können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie ihre Pflichten nach dieser Satzung erfüllt haben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

1. Der Austritt kann durch schriftlichen Bescheid an den Vorstand des Kreisschützenverbandes zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
2. Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des Kalenderjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem Kreisschützenverband zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte an den Kreisschützenverband.
3. Der vorläufige Ausschluss eines Mitgliedes bis zum Schützentag erfolgt durch den Vorstand des Kreisschützenverbandes nach Prüfung der Sachlage:
 - a) bei Nichtzahlung fälliger oder festgesetzter Beiträge 6 Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - b) bei wiederholtem und groben Verstoß gegen diese Satzung, die in ihr genannten übergeordneten Normen und Bestimmungen allgemeiner und sportlicher Art.

4. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Ehrenrat eingelegt werden. Der Schützentag entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§7 Organe des Kreisschützenverbandes

Organe des Kreisschützenverbandes sind

- a) der Kreisschützentag
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) Das offizielle Mitteilungsorgan des Kreisschützenverbands ist seine Internetpräsenz.

Die Organe führen ihre Geschäfte nach der Satzung und den für sie zuständigen Ordnungen.

§ 8 Der Kreisschützentag

1. Der Kreisschützentag ist das oberste Organ des Kreisschützenverbandes.

Er ordnet durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten alle Angelegenheiten des Kreisschützenverbandes, soweit diese nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

2. Der Kreisschützentag ist allein zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
- c) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten
- i) Auflösung des Kreisschützenverbandes

3. Der Kreisschützentag ist vom vertretungsbefugten Vorstand im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag an die Mitglieder in Textform zu übersenden.

4. Sollte durch außergewöhnliche Umstände eine termingerechte Durchführung des Kreisschützentages nicht möglich sein, sind diese den Mitgliedern unmittelbar nach Auftreten der Hinderungsgründe mitzuteilen. Der Kreisschützentag ist zum nächstmöglichen Termin einzuberufen. Zu wählende Mitglieder des Vorstands bleiben bis dahin im Amt.

5. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Kreisschützenverband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der

Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

6. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf dem Kreisschützentag sein sollen, sind in Textform spätestens 10 Tage vor dem Kreisschützentag beim Vorstand einzureichen. Bei verspäteter Einreichung entscheidet der Kreisschützentag über die Zulassung.
7. Dem Kreisschützentag gehören mit Stimmrecht an:
 - a) die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine.
Die Mitgliedsvereine entsenden für je 25 angefangene und/oder vollendete beitragspflichtige Mitglieder einen (1) stimmberechtigten Delegierten.

Die Delegierten müssen vor Zugang zur Versammlung eine schriftliche Bestätigung des Vereins über ihre satzungsgemäße Bestellung und ihr Mandat vorlegen.
 - b) die Mitglieder des gesamten Vorstandes des Kreisschützenverbands.
8. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten persönlich ausgeübt.
9. Das Stimmrecht ist nur übertragbar auf Delegierte des gleichen Mitgliedsvereins. Die Stimmübertragung muss vor Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.
10. Das Stimmrecht entfällt, wenn ein Mitglied bis zur Eröffnung des Kreisschützentages mit Zahlungen rückständig ist.
11. Der Kreisschützentag wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes oder der Versammlung geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
12. Bei Wahlen und Abstimmung wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es ist offen abzustimmen, sofern kein Widerspruch dagegen vorliegt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
13. Ein außerordentlicher Kreisschützentag muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Er kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Kreisschützenverband Rendsburg-Eckernförde hat einen Vorstand bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportleiter
 - dem 1. stellv. Sportleiter
 - dem 2. stellv. Sportleiter

dem Jugendleiter
der Damenleiterin
dem Schulungsleiter
dem RWK- und Liga-Leiter
dem RWK- Leiter (Auflage)

den Referenten für

Presse
Informationstechnik (IT)
Bogen
Wurfscheibe
Vorderlader

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende und
der Schatzmeister

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten den Kreisschützenverband Rendsburg-Eckernförde gemeinsam.

Die Mitglieder des gesamten Vorstands werden vom Kreisschützentag auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. In ungeraden Jahren wird gewählt:

der 1. Vorsitzende
der Schriftführer
der Sportleiter
der 2. stellv. Sportleiter
die Damenleiterin
der RWK- und Liga-Leiter
der RWK- Leiter (Auflage)
die Referenten für: Presse, IT, Bogen, Wurfscheiben, Vorderlader
der Jugendvorstand bestätigt,

4. In geraden Jahren wird gewählt:

der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister
der 1. stellv. Sportleiter
der Schulungsleiter
der Jugendvorstand bestätigt

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand erledigt neben den ihm besondere übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch über die Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner Aufgaben hinausgehen. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung des an sich zuständigen Organs.
7. Delegierte für Versammlungen übergeordneter Verbände, insbesondere den Landesschützentag, werden vom Vorstand bestellt.
8. Sollte eine Zusammenkunft aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich sein, können unaufschiebbare Entscheidungen durch Umlaufbeschluss in Textform gefasst werden. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Schützenjugend

Die Schützenjugend im Kreisschützenverband Rendsburg-Eckernförde ist eine verbandsgebundene Jugendorganisation. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Kreisschützentag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Es sind gleichzeitig bis zu 3 Vertreter zu wählen, die durch Losentscheid beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates dessen Stelle einnehmen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst.
3. Der Ehrenrat hat ein behauptetes ehrenrühriges Verhalten unter den Mitgliedern des Vorstandes zu untersuchen. Der Ehrenrat soll Streitigkeiten persönlicher Art zwischen den Angehörigen verschiedener Mitgliedsvereine schlichten. Falls der Schlichtungsversuch scheitert, kann der Ehrenrat nicht weiter tätig werden.
4. Der Ehrenrat kann einen Verweis, einen strengen Verweis, eine zeitweilige Ausschließung von Teilnahme an Wettkämpfen, eine zeitweilige Ausschließung von der Ausübung eines Ehrenamtes aussprechen oder einen Ausschluss aus dem Verband empfehlen.
5.
6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder neben dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter anwesend sind und entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Ehrenrat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen, der die Verhandlung leitet. Von dem Termin sind Vorstand und die an dem Verfahren Beteiligten mindestens 5 Tage vorher zu benachrichtigen.
8. Den an einem Ehrenverfahren Beteiligten muss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Sitzung des Ehrenrates teilzunehmen und ihre Auffassung zu den einzelnen Fällen vorzutragen.

10. Anträge an den Ehrenrat können in Textform stellen:

Der Vorstand des Kreisschützenverbandes, jedes Mitglied (Verein), jedes Einzelmitglied eines Vereins.

§ 12 Ehrungen

Der Kreisschützenverband kann Ehrungen für besondere Verdienste aussprechen. Einzelheiten werden in entsprechenden Ordnungen geregelt.

§ 13 Auflösung des Kreisschützenverbandes

1. Ein Antrag von Mitgliedern auf Auflösung des Kreisschützenverbandes muss von mindestens 2/3 der Mitglieder gestellt und in Textform begründet an den Vorstand gerichtet werden.
Ein Antrag des Vorstands auf Auflösung des Kreisschützenverbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder und einer Begründung in Textform.
2. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bzw. Beschluss des Vorstandes muss der Kreisschützentag darüber entscheiden.
3. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde zu übereignen mit der Auflage, es einer Nachfolgeorganisation zur Verfügung zu stellen oder es für satzungsgemäße Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Kreisschützentages am 12. September 2021 in Kraft.